

**Beschlussmappe zur  
Landesdelegiertenversammlung 2011  
des RCDS Baden-Württemberg**

## **Verzeichnis**

**Leitantrag „Ausbau der Masterstudienplätze“ (Politischer Beirat).....S.3**

**Antrag Leitungsstrukturen von Hochschulen (Politischer Beirat).....S.7**

# Ausbau der Masterstudienplätze

## Einleitung

Bereits im Sommer 2012<sup>1</sup> hat die Landesregierung dargestellt, dass im Land Baden-Württemberg 7000 Masterstudienplätze fehlen. Seit diesem Zeitpunkt sind allerdings nur unzureichende Maßnahmen zur Erweiterung des Angebotes für Masterstudiengänge auf den Weg gebracht worden.

Aus Sicht des RCDS benötigt das Land Baden-Württemberg eine konsequente und kohärente Strategie, um einerseits Bachelorabsolventen Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu ermöglichen und andererseits Masterstudiengänge stärker forschungsorientiert auszurichten und somit den Nachwuchs an Forschern sicherzustellen und zu stärken. Auf die steigende Zahl der Bachelorabsolventen muss unter Betrachtung des Bedarfs von Wissenschaft und Wirtschaft reagiert werden. Mögliche Folgen, wie eine steigende Abwanderung von Absolventen in andere Bundesländer, kann sich Baden-Württemberg als Wissenschaftsstandort nicht leisten. Längere Wartezeiten beim Übergang pervertieren die Ziele von G8 und Bologna, allerdings ist auch klar, dass „Master-für-Alle“-Forderungen nicht zielführend sind.

## 1. Status quo

Seit mehreren Jahren sind stark ansteigende Zahlen an Studenten zu verzeichnen. Insbesondere die Verkürzung der gymnasialen Ausbildung auf 8 Jahre und die damit einhergehenden Problemen der Studienplatzfindung für viele Abiturienten sorgt dafür, dass in einer nächsten Welle ein massiver Mangel an Masterstudienplätzen herrscht. Ein weiterer wichtiger Trend ist, dass ein Hochschulstudium für immer mehr Berufe zwingende Voraussetzung ist<sup>2</sup>. Aus diesem Grunde sind weiterhin steigende Studienanfängerquoten zu erwarten.

Im Zuge der Umstellung des alten Modells von Diplom- und Magisterstudiengängen ging die Politik davon aus, dass sich in Deutschland, ebenso wie dies in vielen angelsächsischen Ländern der Fall ist, der Bachelor als Regelabschluss durchsetzen würde. Außerdem hatte man vielerorts lange die fälschliche Annahme, dass wegen des demographischen Wandels die Anzahl der Erstsemester nur ein paar Jahre hoch bleibt und dann wieder abflacht und man die Mittel zu Gunsten des Masters umverteilen könne. Die Investitionen konzentrierten sich hauptsächlich auf den Ausbau der Bachelorstudienplätze. De facto bleiben die Studienanfängerzahlen aber konstant hoch und viele Arbeitgeber fordern darüber hinaus weiterhin einen Masterabschluss. Besonders in Naturwissenschaften, allerdings auch für viele Ingenieur- und Wirtschaftsberufe ist ein Masterstudium notwendig. Dies zeigt sich auch anhand der Übergangszahlen von Bachelor- zu Masterstudenten, wie sie das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte.<sup>3</sup> Anhand dessen wird auch evident, dass insbesondere für Studenten an Universitäten ein Masterstudium erforderlich ist.

---

<sup>1</sup> <http://www.badische-zeitung.de/suedwest-1/ministerin-tausende-masterstudienplaetze-fehlen--63367639.html>

<sup>2</sup> <http://www.kmk.org/presse-und-aktuelles/meldung/positiver-trend-zum-studium-haelt-an-kultusministerkonferenz-veroeffentlicht-vorausberechnung.html>

<sup>3</sup> [http://www9.landtag-bw.de/WP15/Drucksachen/2000/15\\_2961\\_d.pdf](http://www9.landtag-bw.de/WP15/Drucksachen/2000/15_2961_d.pdf) (S. 4)

Aus den genannten Faktoren ergibt ein in der Form nicht erwarteter massiver Andrang auf die verfügbaren Masterstudienplätze. Es ist daher davon auszugehen, dass die Zahl von 7000 fehlenden Masterstudienplätzen, die das Wissenschaftsministerium unter der Führung von Ministerin Theresia Bauer als derzeitigen Mangel ausgibt, schon zum kommenden Wintersemester 2013/14 weiter ansteigen wird. Da sich in den Wintersemestern 2010/11 bis 2012/13 die Studienanfängerzahlen sowohl im Bundesgebiet als auch speziell in Baden-Württemberg erhöht haben, werden wohl in den Folgejahren ab 2014 noch weitaus mehr Masterstudienplätze als die genannten 7000 fehlen.

Insbesondere vor dem Hintergrund der allgemeinen Güte des Hochschulstandortes Baden-Württemberg ist dieser Umstand umso tragischer: Da viele Universitäten in Baden-Württemberg in den besonders nachgefragten Wissenschaftsbereichen Ingenieur- und Naturwissenschaften (insbes. Karlsruhe Institut für Technologie, Universität Stuttgart) und Wirtschaftswissenschaften (Universität Mannheim, Universität Tübingen, Universität Hohenheim) zur bundes- und europaweiten Elite gehören, ist ein erschwerter Übertritt für Studenten dieser Hochschulen vom Bachelor- auf das geeignete Masterprogramm umso tragischer.

## **2. Ausbau der Kapazitäten für Masterstudiengänge**

Als mittelfristiges Ziel gibt die Landesregierung vor, bis zum Jahr 2016 6300 weitere Studienplätze in den besonders frequentierten Bereichen zur Verfügung stellen zu wollen. Gleichsam ist bis heute kein tragfähiges Konzept vorgestellt worden, welches den zeitlichen Ablauf und die Erweiterung der Kapazitäten sowie ihre Finanzierung beschreibt. Es ist bis dato davon auszugehen, dass die Landesregierung einzig durch vergrößerte Immatrikulationszahlen das Problem kanalisieren möchte. Nichtsdestotrotz ist besonders bei Masterstudiengängen die Notwendigkeit noch wesentlich größer, geeignete technische Ausstattung bereitzustellen. Insbesondere im Bereich der derzeit besonders umkämpften Masterstudiengänge Wirtschaftswissenschaften, die sich auch immer stärker informationstechnischen Programmen bedienen, bedarf es besserer Ausstattung und genereller Kapazitätserweiterung für die weiter steigenden Studentenzahlen.

Beim Ausbau muss zwischen der Neukonzeption und dem Ausbau schon existierender Masterstudiengänge unterschieden werden. Die Hochschulen müssen eine klare Abwägung zwischen der Einrichtung einzelner übergreifender Master mit vielen Schwerpunkten im Vergleich zu vielen ausdifferenzierten Masterangeboten treffen. Fakultäten, welche neue Masterstudiengänge planen, müssen sich vermehrt untereinander austauschen. Durch das Stufensystems der Bolognareform sind interdisziplinären Ansätzen hier neue Möglichkeiten geboten. Die Ausrichtung einzelner Masterstudiengänge als Y-Modell mit einem berufs- und einem forschungsorientiertem Track sollte vor Ort vermehrt geprüft werden. In vielen anderen Ländern ist dies ohnehin bereits wohlerprobte und langjährige Praxis.<sup>4</sup>

Darüber hinaus ist die internationalere Ausrichtung der Masterstudiengänge von hoher Bedeutung. Im Bachelor sind internationale Angebote und englischsprachige Vorlesungen oft noch spärlich. Zum einen bedarf es einer Internationalisierung, um Deutschland für ausländische Studenten attraktiver zu machen, zum anderen sollte gefördert werden, dass auch deutsche Studenten vermehrt ein Auslandssemester absolvieren oder sogar einen „Double Degree“ an einer internationalen

---

<sup>4</sup> Diverse Beispiele finden sich an international renommierten Universitäten in den Niederlanden, den USA und England.

Partneruniversität erlangen können. Es ist somit zwingend erforderlich, den Bedürfnissen nach mehr „high potentials“ in den Zukunftsbranchen des Landes Baden-Württemberg Rechnung zu tragen und somit geeignete Studien- und Lebensvoraussetzungen zu schaffen.

Unabhängig von strategischen Notwendigkeiten zum Umbau der Struktur von Masterstudienplätzen ist die mittelfristige Zielmarke der Landesregierung von 6300 neuen Masterstudienplätzen aus Sicht des RCDS vollkommen unzureichend. Durch den o.g. starken Anstieg der Studienanfängerzahlen im Zeitraum 2010-2013 wird sich der derzeit schon bestehende Mangel weiter verschärfen. Es ist somit anzunehmen, dass die Landesregierung bewusst versucht, das Problem der ansteigenden Studentenzahlen herunterzurechnen.

### **3. Perspektiven für Bachelorabsolventen stärken**

Nach der gängigen Meinung vieler Absolventen und der Medien scheinen viele Arbeitgeber bis dato keine ausreichende Verwendung für Bachelorabsolventen zu haben. Wie jedoch aus vielen anderen Ländern bekannt ist, können auch Absolventen ohne Master- oder Diplomabschluss Unternehmen sehr nützlich sein. Ein Kernziel der Bolognaform war es, durch den Bachelorabschluss Absolventen mit einer kürzeren Ausbildungszeit auf den Arbeitsmarkt zu bringen. Manche Unternehmen befinden die Bachelorabsolventen inzwischen aber als „zu jung“. Um den direkten Berufseinstieg zu erleichtern muss vor allem die Aussagekraft und Vergleichbarkeit der Abschlüsse erhöht werden. Während früher Stellen nach Abschlüssen ausgeschrieben wurden, werden als Folge heute Anforderungsprofile für Stellen ausgeschrieben. Wenn Bachelorstudiengänge berufsqualifizierend sein sollen, müssen die Abschlüsse und damit auch die Noten vergleichbarer werden. Die Umsetzung der relativen ECTS-Noten wäre hier ein hilfreiches Instrument. Leider sind von der Landesregierung kaum Aktivitäten bekannt, mit denen die Sinnhaftigkeit eines Übertritts in das Berufsleben nach einem Bachelorabschluss den Absolventen und den Personalabteilungen der Unternehmen kommuniziert wird.

### **4. Informationsasymmetrien entgegenwirken - Übergangsmöglichkeiten vereinfachen**

Es ist daher kurz- und mittelfristig notwendig, die Vorteile des Bachelor/Master Studiensystems endlich auszuspielen. Anders als in den hergebrachten Diplom- und Magisterstudiengängen können Studenten wesentlich spezifischer auf die eigenen Herausforderungen angepasst studieren. Diese Vorteile werden jedoch bislang weder durch die Arbeitgeber, noch durch die Landesregierung gewürdigt.

Gleichzeitig entsteht in einigen Wissenschaftsbereichen, insbesondere den Wirtschaftswissenschaften ein neuer Konkurrenzkampf zum Übertritt in Masterstudiengänge. Viele Wirtschaftsfakultäten gehen inzwischen dazu über, nur zu geringen Teilen der Aussagekraft des Bachelorabschlusszeugnisses zu vertrauen und stattdessen auf international standardisierte und relativ teure Tests wie den „Graduate Management Admission Test“ (GMAT) zu setzen. Dieser einmalige, etwa vierstündige Test, der ursprünglich für spezielle Wirtschaftsmasterstudiengänge für Fachfremde (MBA) konzipiert war, ersetzt folglich in seiner Aussagekraft schrittweise die über sechs

bis sieben Semester angehäufte Aussagekraft der erworbenen Studienleistungen an Hochschulen.<sup>5</sup> Vielerorts wird das Problem auch „gelöst“, indem eigene Bachelorabsolventen bevorzugt zugelassen werden. Neben der Umsetzung der relativen ECTS-Noten sind hier mehr spezielle Eignungstest und Auswahlgespräche als Teil des Bewerbungsprozesses bei Masterstudiengängen wünschenswert, um der Intransparenz entgegenzuwirken. Die Mobilität der Studenten zwischen den Hochschulorten aber auch zwischen den Hochschularten innerhalb von Deutschland muss erhöht werden. Auch Problemen beim Übergang wie z.B. in der Psychologie mit vermehrten 4+1 Studiengängen neben dem 3+2 System muss Abhilfe verschafft werden.

Es ist gleichsam auch notwendig, das Informationsdefizit über Eintrittschancen in Masterstudiengänge für die Bachelorabsolventen zu überwinden. Aus den vergangenen Jahren existieren bereits Erfahrungen über die tatsächlichen Zulassungsvoraussetzungen in Masterstudiengänge, jedoch werden diese dem Bewerber nur in höchst intransparenter Weise kommuniziert.

Um diesen Informationsdefizit zu überwinden, haben Bachelorabsolventen aus Magdeburg das Informationsportal Masterwiki ([www.masterwiki.de](http://www.masterwiki.de))<sup>6</sup> gegründet, in dem Bewerber für Masterstudiengänge anonym die Antworten der Universitäten (Zu- bzw. Absage) eintragen können. Ziel ist es somit, den nachfolgenden Jahrgängen des eigenen Bachelorstudiums Informationen über die Wahrscheinlichkeit eines geeigneten Masterstudiums zu ermöglichen. Dies erfolgt jedoch ausschließlich durch den persönlichen Anreiz eines jeden Bewerbers selbst.

Aus diesem Grunde wäre es für Bachelorabsolventen auf Dauer sinnvoll, wenn die Hochschulen konkrete und anonymisierte Informationen über Masterbewerber, sowie ihre Zu- bzw. Absageentscheidung bereitstellen würden. Dies könnte darüber geschehen, dass die meisten Bewerbungsverfahren ohnehin elektronisch per über Online-Bewerbungen abgespeichert werden und nachträglich anonymisiert würden. Ziel dessen wäre es, sowohl für Masterbewerber als auch für Hochschulen den Verwaltungsaufwand zu verringern.

Beim Übergang vom Bachelor zum Master gibt es zudem oft Probleme mit den relativ frühen Bewerbungsfristen und den langen Korrekturzeiten der Bachelorarbeiten, die meist im letzten Semester angefertigt werden. Durch die gestiegenen Studienanfängerzahlen ist das Betreuungsverhältnis vielerorts gesunken. Die Korrekturzeiten ziehen sich vermehrt über die Bewerbungsfristen für Masterstudiengänge hinaus. In viele Prüfungsordnungen sind die Korrekturfristen nicht geregelt, als Student man besitzt man zudem keine effektive Durchsetzungshandhabung. Viele Masterstudenten wechseln den Studienort, ohne sich zu Beginn einschreiben zu können, was auch beim Bafög und in anderen Bereichen erschwerende Konsequenzen mit sich bringt. Die meisten Hochschulen haben darauf reagiert indem sie Absolventen auch ohne endgültiges Zeugnis zulassen, was zwar das Symptom behebt, nicht aber die Ursachen bekämpft.

---

<sup>5</sup> [http://www.bwl.uni-mannheim.de/de/studium/master\\_studiengaenge/mmm/bewerbung\\_und\\_zulassung/#c1243](http://www.bwl.uni-mannheim.de/de/studium/master_studiengaenge/mmm/bewerbung_und_zulassung/#c1243)

<sup>6</sup> <http://www.masterwiki.de/application/results/recent>

# Leistungsstrukturen von Hochschulen

## 1. Heutige Konzeption der Hochschulräte

Seit Ende der 1990er-Jahre wurden an fast allen (staatlichen) Hochschulen in Deutschland Hochschulräte eingerichtet und in vielen Fällen mit weitreichenden Entscheidungs- und Mitbestimmungsrechten ausgestattet. Die Hochschulräte sind dabei mit den Aufsichtsräten in Unternehmen vergleichbar. Die Etablierung von Hochschulräten ist ein signifikanter Ausdruck der Reformierung des Hochschulsektors nach dem New Public Management-Ansatz, in deren Folge eine beispielsweise durch mehrjährige Entwicklungspläne, Zielvereinbarungen oder leistungsorientierte Mittelvergabe geprägte Steuerungslogik eingeführt worden ist. Die Einführung von Hochschulräten ist eine der wesentlichen Maßnahmen im Kontext der neuen Steuerung, um professionelles Hochschul-Management weiter voranzutreiben. Im Zuge dessen, wurden der Hochschulleitung weitreichende Entscheidungskompetenzen eingeräumt. Gleichzeitig hat sich das zuständige Ministerium zunehmend auf die Rechtsaufsicht beschränkt und hat dem Hochschulrat in den meisten Fällen die bis dahin beim Ministerium verortete Fachaufsicht über die Hochschulen übertragen. Somit wurde die Autonomie der Hochschulen deutlich gestärkt.

### a. Aufgaben

Der Hochschulrat hat drei Grundfunktionen:

- Beratung und Unterstützung bei der strategischen Ausrichtung der Hochschulen
- Ausübung von Aufsichtsfunktionen gegenüber der Hochschulleitung
- Durch die teilweise externe Besetzung soll er die Anliegen der Gesellschaft in die Hochschulen tragen

Konkret bedeutet das z.B. die (Ab)Wahl der Hochschulleitung, (Mit)Entscheidungsrechte über die Grundordnung, in der Haushaltsführung, in Fragen der Hochschulentwicklung (z.B. Beschlussfassungen über Entwicklungspläne, Profildbildungen) sowie partiell auch Grundsatzentscheidungsrechte mit Blick auf die Hochschulorganisation (wie z. B. die Errichtung oder Auflösung von Zentren, Instituten oder ganzen Fachbereichen) gehören.

### b. Zusammensetzung

In Baden-Württemberg ist der Hochschulrat gemischt besetzt. Das bedeutet, dass es sowohl interne als auch externe Mitglieder gibt. Interne Mitglieder können beispielsweise Professoren sein. Externe Mitglieder kommen zumeist aus der Wirtschaft. Hauptvorteile des gemischten Modells sind der direkte Dialog von internen und externen Mitgliedern, die doppelte Expertise (aus dem Hochschulalltag und externen Handlungsbereichen) und die höhere Akzeptanz innerhalb der Hochschule.

## 2. Geplante Änderungen nach dem Eckpunktepapier der grün-roten Landesregierung

### 2.1. Kompetenzverteilung zwischen den Organen auf der Leitungsebene der Hochschule

Im Kontext einer Neujustierung und klaren Zuordnung der Kompetenzen der Organe wird neben dem Rektorat als Leitungsorgan und dem als Ort der akademischen Selbstverwaltung und Ort der

Beteiligung der Hochschulmitglieder gestärkten Senat künftig als gesetzliches Regelmodell ein ausschließlich mit externen Mitgliedern besetzter Hochschulrat vorgesehen.

Die grün-rote Landesregierung plant, die Rolle des Hochschulrats als „kritischen Freund“ umzugestalten. Die Aufgaben des Hochschulrats sollen sich auf Fragen der Strategie und Kontrolle zu konzentrieren und viele Kompetenzen an den Senat abgegeben werden. Zudem soll auch das Ministerium eine größere Rolle spielen.

#### **a. Wahl des Rektoratsmitglieder (HSR als Teil der Hochschulleitung)**

Die entsprechenden Vorschriften des Landeshochschulgesetzes (LHG) (§ 20 I Nr. 1 LHG) sollen so geändert werden, dass der Senat eine „stärkere Rolle bei der Wahl der (...) Rektoratsmitglieder“ spielt und in diesem Bereich auf Augenhöhe mit dem Hochschulrat spielt. Eine doppelte Legitimation der Rektoratsmitglieder durch den Hochschulrat und den akademischen Senat ist unabdinglich für eine breite Akzeptanz der Rektoratsmitglieder. Eine Gesetzesänderung hier ist aber mehr Symbolpolitik, da nach der bestehenden Gesetzeslage der Senat jedes Rektoratsmitglied bestätigen muss (§ 20 I Nr. 1 LHG). Sinnvoll ist der Vorschlag, eine gemeinsame Findungskommission zur Verbesserung der Abstimmung der beiden Gremien einzurichten.

#### **b. Inhaltliche Kompetenzen**

Hauptfunktion des Hochschulrats ist die Beratung und Unterstützung bei der strategischen Ausrichtung der Hochschulen. Nach dem Eckpunktepapier soll die übergreifende strategische Planung mit dem Beschluss des Struktur- und Entwicklungsplans der Hochschule (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 LHG) auch weiterhin eine zentrale Aufgabe des Hochschulrats bleiben. Die Struktur- und Entwicklungspläne gehen jedoch Hand in Hand mit einer langjährigen finanziellen Planung. Auch hierfür muss der Hochschulrat weiterhin (vgl. § 20 I Nr. 5 LHG) die Entscheidungskompetenzen haben.

Der Hochschulrat sollte von operativen Aufgaben weitgehend entlastet werden, um seinen oben genannten Aufgaben nachkommen zu können. Dafür sollen akademische Aufgaben wie z.B. Entscheidungen zu gemeinsamen Einrichtungen und Kommissionen (§ 20 Abs. 1 Nr. 9 LHG) in Zukunft nicht mehr vom Hochschulrat, sondern vom Senat wahrgenommen werden. Gerade hier wurde ja immer die Kritik geäußert, dass die Hochschulräte über die Köpfe der akademischen Universitätsleitung hinweg Entscheidungen treffen konnten, wie Studiengänge eröffnen oder schließen. Dieses Bild entspricht aber schon gar nicht der heutigen Situation. Nach § 20 I Nr. 9 LHG müssen die Hochschulräte zu solchen akademischen Entscheidungen nur ihre Zustimmung geben, oben genannte alleinige Entscheidungen, wie sie oft als Schreckensbild aus anderen Bundesländern herangezogen werden, sind nach der derzeitigen Gesetzeslage in Baden-Württemberg nicht möglich.

#### **c. Kontrollfunktion**

Seine Hauptfunktion als Kontrollorgan der Universitätsleitung soll der Hochschulrat auch nach dem grün-roten Eckpunktepapier behalten. So soll er Kontrolleur des Rektorats bleiben und hierzu weiterhin über ein umfassendes Informationsrecht (§ 20 II LHG) verfügen und die Kontrollfunktion im Bereich der Finanzen wahrnehmen (z.B. Aufgaben im Zusammenhang mit dem Körperschaftsvermögen, § 14 LHG).

Fraglich ist, was durch die geplante gemeinsame Erörterung des Jahresbericht des Rektors (§ 19 Abs. 1 Nr. 13 LHG, § 20 Abs. 1 Nr. 14 LHG) in gemeinsamer Sitzung von Senat und Hochschulrat verbessert werden soll. Ob das viel zu einer „Stärkung der Hochschule als Gesamtorganisation“ beiträgt, kann dahingestellt bleiben. Wenn der Hochschulrat jedoch das Aufsichtsorgan bleiben soll, dann sollte es seine alleinige Kompetenz sein, den Vorstand/das Rektorat zu entlasten. Der Jahresbericht ist dabei ein Vehikel.



#### **d. Weiteres**

Entscheidende Bedeutung wird einem Punkt zukommen, der im Eckpunktepapier nur erwähnt, aber nicht ausgeführt wurde: „Die Effektivität der Kontrolle des Rektorats soll durch ein verändertes Verfahren für die Auswahl der Mitglieder des Hochschulrats und eine Erhöhung der Transparenz der Arbeit des Hochschulrats gestärkt werden. Hochschulexterne Kontrolle wird auch weiterhin durch das MWK ausgeübt.“ Das Ministerium geht also ein paar Schritte zurück und nimmt den Hochschulen ein Teil ihrer Autonomie, um selbst wieder mehr Einfluss nehmen zu können.

## **2.2. Besetzung und Zusammensetzung des Hochschulrats**

### **a. Duales oder externe Modell?**

Die Besetzung der Hochschulräte kann nach zwei Modellen erfolgen. Im dualen Modell wird ein Hochschulrat aus externen und internen Mitgliedern besetzt. Hierbei ist es jedoch wichtig, dass die externen Mitglieder die Mehrheit haben. Im anderen Modell wird der Hochschulrat allein aus externen Mitgliedern gebildet. Bisher wurden die Hochschulräte in Baden-Württemberg nach dem dualen Modell besetzt.

In Zukunft sollen die Hochschulräte nur aus externen Mitgliedern bestehen. Die Hochschulen sollen durch eigene Regeln von diesem gesetzlichen Regelmodell abweichen können und interne Mitglieder in den Hochschulrat wählen, die Mehrheit muss jedoch bei den externen Mitgliedern liegen. Das externe Modell ist die logische Schlussfolgerung aus dem Ziel, die Kompetenzen des Hochschulrats vor allem auf die Kontrollfunktion zu begrenzen. Vorteil eines dual besetzten Hochschulrats kann eine größere Akzeptanz des Hochschulrats sein. Ein rein externer Rat ist stärker von den einzelnen Persönlichkeiten der Mitglieder abhängig.

### **b. Auswahl der Mitglieder**

Eine bedeutsame Änderung plant die Landesregierung bei der Auswahl der Mitglieder des Hochschulrats (heute § 20 IV LHG). Derzeit werden die Mitglieder des Hochschulrats von einem Ausschuss, dem zwei Vertreter des Senats, die nicht dem Vorstand angehören, zwei Vertreter des bisherigen Aufsichtsrats und ein Vertreter des Landes mit zwei Stimmen angehören, ausgewählt. Der Ausschuss beschließt diese Liste mit zwei Dritteln seiner Stimmen. Die Hochschulratsmitglieder werden dann vom Wissenschaftsministerium bestellt und berufen (§ 20 III LHG).

Nach dem Eckpunktepapier soll nun eine „Vielfalt gesellschaftlicher Perspektiven im Hochschulrat durch eine entsprechende gesetzlich verankerte Leitlinie für die Zusammensetzung von Hochschulräten gewährleistet werden“. Gerade bei der Zusammensetzung der Hochschulräte sollte den Hochschulen die größtmögliche Freiheit eingeräumt werden. Eine Auswahl der Hochschulräte nach vorgegebenem Proporz im Hinblick auf gesellschaftliche Interessengruppen oder hochschulinterne Statusgruppen widerspricht der Autonomie der Hochschulen und der Funktion der Hochschulräte. Die Funktion von Hochschulräten muss sich am Gesamtinteresse der spezifischen Hochschule ausrichten. Die einzelnen Hochschulen müssen sich bei der Auswahl der Mitglieder der Hochschulräte primär an ihrem jeweiligen Profil orientieren können und daher in der Lage sein, Hochschulräte auszuwählen, die zu ihrem Profil passen und der Hochschule bei der Verwirklichung ihres Leitbildes und der Erfüllung ihrer gesellschaftlichen Aufgaben. Eine gesetzliche „Leitlinie zur Gewährleistung einer Vielfalt gesellschaftlicher Perspektiven“ greift in die Autonomie und die politische Unabhängigkeit und wird der Vielfalt der deutschen Hochschullandschaft nicht gerecht. Auch wenn nach dem Eckpunktepapier keine konkreten Quotenregelungen eingeführt werden sollen, ist dieser Schritt daher abzulehnen.

Aus den gleichen Gründen ist auch die Frauenquote von mindestens 40% abzulehnen. Zum einen widerspricht es dem erklärten Ziel des Eckpunktepapiers, Hochschulräte „als Einzelpersonlichkeiten aufgrund ihre Qualifikation“ zu berufen, wenn nun nicht die Qualifikation, sondern das Geschlecht über die Eignung als Hochschulrat entscheiden soll. Zum anderen greift eine solche Quote in die

Autonomie der Hochschulen ein und behindert eine Auswahl allein aufgrund des Profils der spezifischen Hochschule.

### **c. Berufungsverfahren**

Im derzeitigen Berufungsverfahren werden die Hochschulräte gemeinsam von einem Ausschuss aus Senats-, Hochschulrats- und Landesvertretern vorgeschlagen und bestimmt und dann vom Wissenschaftsministerium bestellt und berufen (§ 20 III, IV LHG). Durch eine Änderung des Verfahrens zur Wahl der Hochschulräte (§ 20 IV LHG) soll durch eine dominierende Position von Senat und Wissenschaftsministerium eine doppelte Legitimation durch Hochschulträger und Mitglieder hergestellt werden. Zudem soll eine Beteiligung aller Mitgliedergruppen der Hochschule am Wahlverfahren geprüft werden.

Ein Hochschulrat muss nicht nur nach dem Demokratieprinzip des Art. 20 II Grundgesetz legitimiert sein und das Vertrauen der Landesregierung haben, für eine effektive Erfüllung seiner Aufgaben ist vor allem das Vertrauen der Hochschule bzw. Hochschulmitglieder unabdingbar. Die doppelte Legitimation durch Senat und Wissenschaftsministerium ist also sinnvoll und nötig. Diese doppelte Legitimation ist aber bereits nach dem derzeitigen Verfahren gegeben, da nach § 20 III LHG Hochschulräte vom Wissenschaftsministerium bestellt und berufen werden und ein gemeinsamer Ausschuss von Senat-, Hochschulrats- und Landesvertretern die Vorschlagsliste erarbeitet. Es ist wichtig, dass beim Berufungsverfahren die Autonomie der Hochschule nicht zusätzlich eingeschränkt wird durch eine stärkere Beteiligung des Landes. Das Vorschlagsrecht muss bei den Hochschulen bleiben, nur diese können geeignete Vertreter für ihr spezifisches Profil auswählen. Die Berufung sollte durch das Wissenschaftsministerium erfolgen, das die Berufung der von der Hochschule vorgeschlagenen Kandidaten aber nur bei besonders problematischen Konstellationen verweigern können sollte.

Eine zusätzliche Regelung zur Beteiligung aller Mitgliedergruppen der Hochschule am Wahlverfahren ist überflüssig, da bereits im Senat alle Mitgliedergruppen der Hochschulen repräsentiert sind und somit bereits mittelbar am Wahlverfahren teilnehmen. Eine zusätzliche Einbindung aller Hochschulmitgliedergruppen sollte höchstens fallweise passieren.

## **2.3. Arbeit des Hochschulrats**

### **a. Transparenz/Rechenschaftslegung**

Anders als heute soll die zwingende Nichtöffentlichkeit der Hochschulratssitzungen nicht mehr gesetzlich vorgegeben sein, sondern den Hochschulen die Möglichkeit eröffnet werden, einzelne Sitzungen öffentlich durchzuführen bzw. die Öffentlichkeit für einzelne Tagesordnungspunkte zuzulassen. Vorgesehen wird eine gesetzliche Regelung zur öffentlichen Bekanntmachung grundlegender Informationen zur Arbeit des Hochschulrats (Terminplanung, Tagesordnungen, Protokolle/wesentliche Beschlüsse und Rechenschaftsberichte) in geeigneter Weise (z.B. Website der Hochschule) und praktikable Formen der Rechenschaftslegung des Hochschulrats. Das sind sinnvolle Vorschläge, die aber je nach Einzelfall entschieden werden müssen. Eine Pflicht zur öffentlichen Sitzung ist für eine Arbeit des Hochschulrats als Kontrollorgan nicht sinnvoll.

### **b. Regelungen zur Interessenkollision**

Beeinträchtigungen der Arbeit des Hochschulrats durch Interessenkollisionen bei den Mitgliedern sollen durch geeignete Regelungen vermieden werden. Gerade bei einer dualen Besetzung des Hochschulrats müssen solche Regelungen gegeben sein, da die internen Mitglieder mit Pech bei einigen Konflikten auf beiden Seiten stehen und so vor allem die Kontrollfunktion des Hochschulrats nicht effektiv wahrnehmen können.

## 4. Beendigung der Arbeit als Hochschulrat

### a. Amtszeitbegrenzung

Durch eine geeignete Regelung zur Amtszeitbegrenzung soll künftig eine kontinuierliche Erneuerung der Hochschulräte sichergestellt werden. Fraglich ist, ob solch eine Regelung überhaupt sinnvoll und nötig ist. Zum einen handelt es sich bei der Arbeit als Hochschulrat um ein Ehrenamt, zum anderen ist nicht verständlich, warum ein gut geeigneter Hochschulrat nach einigen Jahren gezwungen werden soll, sein Amt abzugeben. Für eine kontinuierliche Erneuerung des Hochschulrats können die Vertreter der Hochschule und das Wissenschaftsministerium im Wahlverfahren sorgen, wenn die Vertreter des „alten“ Hochschulrats beim Berufungs-/Wahlverfahren keine Rolle mehr spielen.

### b. Einführung eines Abwahlverfahrens

Die Regelungen zur Wahl der Hochschulratsmitglieder sollen durch die Einführung eines formellen Abwahlverfahrens ergänzt werden. Es soll eine Abberufung von Hochschulratsmitgliedern bei Verlust des Vertrauens der Legitimationsträger Senat und Wissenschaftsministerium ermöglichen. Willkürliche Abberufungswünsche sollen jedoch durch entsprechend hohe Hürden verhindert werden.

Das Einführen eines Abwahlverfahrens ist sinnvoll. Eine Abwahl sollte bei konkretem Fehlverhalten möglich sein, aber ansonsten sehr restriktiv gehandhabt werden, damit der Hochschulrat seinen Funktionen unabhängig nachkommen kann und die dem Senat oder Wissenschaftsministerium unliebsame Mitglieder nicht einfach „abgesägt“ werden können.

## 3. Fazit

Durch die von der grün-roten Landesregierung forcierten Veränderungen in den Leitungsstrukturen der baden-württembergischen Hochschulen wird es insgesamt zu einer Zunahme des Einflusses der Politik und damit zu einer geringeren Autonomie der Hochschulen kommen. Folgende Punkte sollten bei einer Reform der Hochschulräte beachtet werden:

- Bei einer Kompetenzverlagerung von Hochschulräten weg, hin zu anderen Gremien oder gar zum Wissenschaftsministerium, würde es zu einer erheblichen Abwertung des Hochschulrates kommen, wodurch viele externe Räte ihr Engagement im Hochschulrat beenden würden.
- Im Hochschulrat sollten sowohl externe, als auch interne Mitglieder vertreten sein. Die externen Mitglieder sollten dabei in der Mehrheit sein, sowie den Vorsitzenden stellen.
- Es braucht eine klare Kompetenzverteilung zwischen den verschiedenen Hochschulgremien.
- Der Hochschulrat sollte weiterhin das Rektorat alleine wählen dürfen.
- Der Hochschulrat sollte als Aufsichtsorgan die alleinige Kompetenz besitzen, den Vorstand/das Rektorat entlasten zu können.
- Die Hochschulen sollten ihre Hochschulräte selber auswählen dürfen. Eine Auswahl der Hochschulräte nach vorgegebenem Proporz im Hinblick auf gesellschaftliche Interessengruppen oder hochschulinterne Statusgruppen widerspricht der Autonomie der Hochschulen und der Funktion der Hochschulräte.
- Die Hochschulräte sollten nach Qualifikation und nicht nach Geschlecht ausgewählt werden. Daher ist eine Einführung einer Frauenquote abzulehnen.

- Beim Berufungsverfahren der Hochschulräte sollte das Wissenschaftsministerium nicht stärker beteiligt werden, da die Autonomie der Hochschulen dadurch eingeschränkt würde.
- Die Amtszeit der Hochschulräte sollte nicht begrenzt werden.
- Eine Abwahl sollte bei konkretem Fehlverhalten möglich sein, aber ansonsten sehr restriktiv gehandhabt werden, damit der Hochschulrat seinen Funktionen unabhängig nachkommen kann.